



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0048-23-11
= RSS-E 1/24

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 1.2.2024

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Balázs Rudolf MA Joachim Tristan Groh Dr. Wolfgang Reisinger
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmerin
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine „BGVVario-Betriebs- und Gewerbeversicherung“ zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Als eines der versicherten Risiken in der Betriebs-Haftpflichtversicherung ist dabei der Betrieb von Tankstellen vereinbart. Laut Polizza vom 14.7.2022 sind diverse Maklerklauseln vereinbart, darunter auch Klauseln zu Umweltstörung und zu einer Umweltsanierungskostenversicherung, die der Schlichtungskommission jedoch nicht vorliegen. Vereinbart sind die AHVB/EHVB 2017, deren Art 6 auszugsweise lautet:

„Artikel 6

Wie ist der Versicherungsschutz bei Sachschäden durch Umweltstörung geregelt?

Für Schadenersatzverpflichtungen aus Sachschäden durch Umweltstörung - einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern - besteht Versicherungsschutz nur aufgrund besonderer Vereinbarung nach Maßgabe der nachstehend angeführten Bedingungen:

1. Umweltstörung ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern durch Immissionen.

2. Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung - einschließlich des Schadens an Erdreich und Gewässern - besteht, wenn die Umweltstörung durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht.

Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) eine Umweltstörung, die bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird.

Artikel 7, Punkt 11 AHVB findet keine Anwendung.

3. Besondere Regelungen für den Versicherungsschutz gemäß Punkt 2

3.1 Versicherungsfall

3.1.1 Versicherungsfall ist abweichend von Artikel 1, Punkt 1 AHVB die erste nachprüfbare Feststellung einer Umweltstörung, aus welcher dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

3.1.2 Serienschaden

Abweichend von Artikel 1, Punkt 1.2 AHVB gilt die Feststellung mehrerer durch denselben Vorfall ausgelöster Umweltstörungen als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Feststellungen von Umweltstörungen, die durch gleichartige in zeitlichem Zusammenhang stehende Vorfälle ausgelöst werden, wenn zwischen diesen Vorfällen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht. Artikel 4, Punkt 2 AHVB findet sinngemäß Anwendung. (...)“

Die Antragstellerin entdeckte bei Grabungsarbeiten im Zuge der Sanierung der Tankstelle in (anonymisiert), ein Leck an der Füllleitung eines Lagertanks.

Die Antragsgegnerin beauftragte die (anonymisiert) mit der Erstellung eines Erstberichts. In diesem führt der Sachverständige zur Schadenentdeckung und zur -ursache aus:

„Im Rahmen der Bauarbeiten für die Tankstellensanierung der (anonymisiert)-tankstelle am westlichen Ortsrand von (anonymisiert) wurde am 30.11.2022 bei Grabungsarbeiten im Bereich der im Erdreich vergrabenen (vor den Arbeiten geleerten und im Zuge der Baggerungen bereits abtransportierten) Lagertanks à jeweils 16 m³ ausgetretenes Mineralöl festgestellt. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ist die stark korrodierte und durchlöcherterte Füllleitung der Grund für den wahrscheinlich über einen längeren Zeitraum stattgefundenen Austritt von Kraftstoff in das Erdreich verantwortlich. Augenscheinlich waren alle Leitungen nicht doppelwandig ausgeführt. Die letzte Überprüfung fand von 24. bis 26.06.2020 statt, die Druckprüfung der Lagertanks wurde mit 0,3 bar, die der Leitungen mit 6 bar durchgeführt, es wurden nach 60 Minuten Wartezeit keine Undichtheiten festgestellt, ob die Füllleitungen mit überprüft wurden, geht aus den Aufzeichnungen im Kontrollbuch nicht hervor (siehe Anlage).

Andere Ursachen wie z.B. Erdbeben sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen, das letzte große Erdbeben fand im Jahr 1976 statt (Ausläufer des verheerenden Erdbebens im angrenzenden Friaul).

(...)

Die ältere Tankstelle wurde im Jahr 2011 von (anonymisiert) übernommen, damals wurde im Bereich des Füllschachts saniert, da bereits damals ein Mineralölaustritt festgestellt wurde. Die defekte Leitung wurde wahrscheinlich im Zuge des Einbaus der 4 Lagertanks im Jahr 1990 verlegt.(...)“

Als Geschädigte ist im Erstbericht das Land (*anonymisiert*), genannt.

Die Antragsgegnerin lehnte in weiterer Folge die Deckung des Schadens aus der Umweltstörungs-Haftpflichtversicherung ab (Schadennr. (*anonymisiert*)), u.a mit Schreiben vom 3.3.2023:

„Nach nochmaliger Prüfung des Sachverhaltes halten wir fest, dass wir unsere Auffassung, dass es sich nicht um einen Umweltschaden im Sinne der Bedingungen handelt, aufrecht halten.

Dies Insbesondere unter Beachtung des Artikels 6.2. AHVB, in dem unter anderem folgendes festgehalten wird:

„Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) eine Umweltstörung, die bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird.“

Im Gutachten (letzte Seite) sind die durchgerosteten, schadenkausalen Zuleitungsrohre ersichtlich. Die einzelnen Löcher in den Rohren sind wohl nicht geeignet um Öl in einem Ausmaß ausdringen zu lassen, sodass eine Umweltstörung vorliegt. Hier kam es erst durch das Austreten von Öl durch mehrere Löcher (mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle) zur Umweltstörung.“

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 11.7.2023. Ein Korrosionsschaden sei ein Störfall iSd Art 6 AHVB.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 21.7.2023 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13). Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl RS0008901; so auch RSS-0048-15-9=RSS-E 38/15).

Versicherungsschutz besteht bei für Sachschäden durch eine Umweltstörung, wenn die Umweltstörung durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht.

Somit besteht kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) eine Umweltstörung, die bei einzelnen Vorfällen diese Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird („Kleckerklausel“). Diese Bestimmung zielt darauf ab, eine Begrenzung des Versicherungsschutzes einzuziehen, weil Allmählichkeitsschäden bei Sachschäden durch Umweltstörung grundsätzlich versichert sind. Verkleckern bedeutet, dass im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder in ein Gewässer gelangen. Zudem muss eine Betriebsstörung vorliegen, damit Versicherungsschutz besteht. Eine Betriebsstörung ist eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs in der Weise, dass aufgrund eines Ereignisses Stoffe oder andere Erscheinungen von der Anlage erzeugt oder freigesetzt werden, in Brand geraten oder explodieren, die bei ordnungsgemäßem Betrieb nicht entstehen oder nicht emittiert werden. Nach den Bedingungen kommt bei Sachschäden durch Umweltstörung der Allmählichkeitsausschluss nicht zur Anwendung. Der Verzicht auf den Allmählichkeitsausschluss widerspricht auf den ersten Blick der Voraussetzung des plötzlich eingetretenen Vorfalls (Störfall), allerdings bezieht sich die Beschränkung auf den Störfall auf die Ursache der Umweltstörung, der Verzicht auf den Allmählichkeitsausschluss auf die Ursache für den letztlich entstandenen Schaden, also die Einwirkung durch die Umweltstörung an sich. Kommt es beispielsweise in Betrieb des Versicherungsnehmers zu einer Explosion eines Tanks (Störfall), sodass in weiterer Folge langsam giftige Stoffe in ein Gewässer einsickern (allmähliche Einwirkung), besteht Versicherungsschutz, weil eben auf den Allmählichkeitsausschluss verzichtet wird.

Ein Korrosionsschaden ist wohl als Störfall zu betrachten. Allerdings könnte man auch der Argumentation folgen, dass die Korrosion der Endpunkt einer dauernden Einwirkung ist und somit kein Störfall vorliegt. Unklare Formulierungen in den Bedingungen gehen allerdings gemäß § 915 ABGB zulasten des Versicherers (vgl. Maitz, AHVB/EHVB, Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung, 87 ff. unter Verweis auf den Kommentar des VVO zu den Musterbedingungen).

Gleiches gilt üblicherweise auch im Bereich der Umweltsanierungskostenversicherung. In dieser sind öffentlich-rechtliche Ausgleichsansprüche und nicht wie sonst im Rahmen der Haftpflichtversicherung gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts versichert (vgl. VVO, USKV 2009 - Erläuterungen zu den Besonderen Bedingungen für die Umweltsanierungskostenversicherung, 65, 70). Insbesondere ist durch die Umweltsanierungskostenversicherung auch der Eigenschaden des Versicherungsnehmers gedeckt (VVO, USKV 2009, 75).

Die Antragsgegnerin argumentiert in ihrer Ablehnung, dass die Kleckerklausel zur Anwendung käme. Sie wäre in einem allfälligen streitigen Verfahren für diesen Ausnahmetatbestand beweispflichtig, dh. sie müsste behaupten und beweisen, dass die einzelnen Austritte bei der jeweiligen Befüllung des Lagertanks für sich nicht das Ausmaß eines Störfalles erreicht haben.

Trotz der Nichtbeteiligung der Antragsgegnerin und ausgehend von den Angaben der Antragstellerin kann jedoch keine abschließende Beurteilung getroffen werden, ob die Verrostung der Zuleitungsrohre einen „plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall“ iSd Art 6 AHVB darstellt.

Ebenso kann aus den Angaben der Antragstellerin noch nicht der rechtliche Schluss gezogen werden, dass überhaupt Art 6 AHVB zur Anwendung kommt oder ob es sich nicht um einen Schaden auf eigenem Grund und Boden handelt und daher die Umweltsanierungskostenversicherung, deren genauer Deckungsumfang und Bedingungslage nicht aktenkundig ist, grundsätzlich zur Anwendung kommt.

Im Ergebnis ist aber daher kein unstrittiger Sachverhalt gegeben, den die Schlichtungskommission rechtlich beurteilen könnte. Gemäß Punkt 4.6.2. f) der Satzung kann keine Empfehlung abgegeben werden, wenn der Sachverhalt nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden kann.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 1. Februar 2024